

Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes in den Schulen (Art. 13 DSGVO) für Lehrkräfte und sonstiges Personal

Im Folgenden möchte ich Sie die bei den Kontaktdaten genannte Schule gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Infektionsschutzgesetz) informieren.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Schulstempel)

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die personenbezogenen Daten der Personen, die an einer Schule Tätigkeiten nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausüben, werden von der Schule zum Zweck der Umsetzung des Masernschutzgesetzes verarbeitet. Die Schule hat den Nachweis zu prüfen, ob Personen, die an der Schule Tätigkeiten ausüben, über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen, eine Immunität gegen Masern aufweisen oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden können.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 und Abs. 10 IfSG und Begründung hierfür) dokumentiert. Dieser Dokumentationsbogen wird im erforderlichen Umfang aufbewahrt; soweit eine Personalakte besteht, wird er Bestandteil dieser Personalakte an der personalführenden Behörde; im Übrigen wird er Bestandteil einer Sachakte. Die für den Nachweis der Schule vorgelegten Dokumente (z.B. Impfausweis) sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz. Soweit eine Personalakte besteht, ist zusätzlich Art. 104 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) einschlägig.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an folgende Stellen weitergegeben:

- ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (s.o.; § 20 Abs. 8-10 IfSG)
- ggf. zuständige Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)
- ggf. personalverwaltende Stelle (Art. 103 ff. BayBG)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die zum Nachweis notwendigen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Speicherfristen für Personalakten richten sich nach Art. 110 BayBG.

Weitere Informationen

Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Staatlichen Schulamts sowie Hinweise zu Ihren Rechten, finden Sie auf der Homepage der Schule und des zuständigen Staatlichen Schulamts.

Hiermit bestätige ich, dass ich die „Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen“ erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift